

Ergebnis abzuwarten. Wenn auch ein solches Verfahren gelegentlich zur Feststellung des Verfassers führen mag, so sind die Aussichten doch gering, da der Redaktor, der den Verfasser gewöhnlich allein kennt, nicht verpflichtet ist, ihn zu nennen, und gegen ihn wie auch gegen den Herausgeber sowie gegen den Drucker und sein Personal keine prozessualen Zwangsmittel angewendet werden dürfen (Art. 27 Ziff. 3 Abs. 2 StGB). Die obligatorische Durchführung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens würde die Verfolgung von Pressedelikten, zumal angesichts der kurzen Verjährung (Art. 27 Ziff. 6 StGB), in einer Weise erschweren, die dem Sinn und Geist des Pressestrafrechts zuwiderliefe. Bei der Ordnung der Verantwortlichkeit der Presse galt es, einen Kompromiss zu finden zwischen den Interessen des Verletzten einerseits und dem Grundsatz der Pressefreiheit und dem Anspruch der Presse auf Anonymität andererseits. Die Presse, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe unter Umständen auch auf Mitarbeiter angewiesen ist, deren Namen sie nicht preisgeben will, hat sich dieses Recht auf Anonymität dadurch erworben, dass sie sich selbst bereit erklärte, einen verantwortlichen Redaktor zu stellen. Dieser Ordnung, nach der es vom freien Willen des Redaktors abhängt, den Verfasser zu nennen oder an dessen Stelle die Verantwortung zu übernehmen, würde es nicht entsprechen, wenn der Antragsberechtigte nicht bloss durch Anfrage beim Redaktor nach dem Verfasser forschen, sondern ausserdem ein allfälliges, vom kantonalen Recht vorgesehenes amtliches Ermittlungsverfahren einleiten und dessen Ergebnis abwarten müsste.

Die Redaktion des « Entlebucher Anzeigers » hat dem Kläger am 27. Oktober 1948 mitgeteilt, dass der Redaktor die Verantwortung für den eingeklagten Artikel übernehme. Da damit die Voraussetzung geschaffen war, anstelle des nicht genannten Verfassers den Redaktor ins Rechts zu fassen, begann auch die Frist zum Strafantrag gegen diesen zu laufen. Sie ist eingehalten worden, denn der Kläger hat am 17. Januar 1949 Strafantrag gestellt.

4. — Der Umstand, dass der Kläger gegen den Beklagten als Redaktor Strafantrag gestellt und dieser sich nachträglich als Verfasser bekannt hat, ist für die Frage der Rechtzeitigkeit des Strafantrags bedeutungslos. Da der Redaktor gemäss Art. 27 Ziff. 3 StG « als Täter » strafbar ist, also den gleichen Strafbestimmungen unterliegt, wie der wirkliche Täter, den er deckt, kann keine Rede davon sein, dass der Antragsberechtigte den gegen den Redaktor gestellten Strafantrag zurückziehen und gegen die gleiche Person als Verfasser stellen müsste, wenn der Redaktor sich nachträglich als Verfasser und damit als wirklichen Täter bekennt. Die Vorinstanz hat zu dieser Frage nicht deutlich Stellung genommen, aber immerhin bemerkt: « Der Beklagte könnte nach Art. 27 StGB heute offenbar nur als Verfasser und nicht als Redaktor verantwortlich erklärt werden ». Diese Unterscheidung hat jedoch, wenn Redaktor und Verfasser personengleich sind, keinen vernünftigen Sinn mehr.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 23. November 1949 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen zur materiellen Behandlung und Beurteilung.

2. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 6. Februar 1950 i. S. Michel gegen Staatsanwaltschaft des Berner Oberlandes.

Art. 41 Ziff. 3 und 4 StGB. Die bedingt aufgeschobene Strafe ist auch dann vollziehen zu lassen, wenn sich erst nach der Löschung des Urteils herausstellt, dass der Verurteilte während der Probezeit vorsätzlich ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat; die Löschung ist aufzuheben.

Art. 41 ch. 3 et 4 CP. La peine prononcée avec sursis doit aussi être mise à exécution quand on apprend seulement après la radiation du jugement que, pendant le délai d'épreuve, le condamné a commis intentionnellement un crime ou un délit. La radiation doit être annulée.

Art. 41, cifre 3 e 4 CP. La pena pronunciata condizionalmente dev'essere eseguita anche quando solo dopo la cancellazione della sentenza si viene a conoscere che durante il periodo di prova il condannato ha commesso intenzionalmente un crimine o un delitto. La cancellazione dev'essere annullata.

Die Anordnung des Vollzuges der Strafe, welche die Kriminalkammer am 11. Februar 1943 verhängt und bedingt aufgeschoben hat, ist auch nicht deshalb unzulässig, weil die Kriminalkammer am 16. Juni 1948 in Unkenntnis, dass der Beschwerdeführer während der Probezeit neue Verbrechen begangen hatte, die Löschung des Urteils im Strafregister verfügt hat. Ein gelöscht Urteil besteht weiter; die Löschung hebt es nicht auf, sondern bewirkt bloss, dass es nur noch Untersuchungsämtern und Strafgerichten, unter Hinweis auf die Löschung, mitgeteilt werden darf, und nur wenn die Person, über die Auskunft verlangt wird, in dem Strafverfahren Beschuldigter ist (Art. 363 Abs. 3 StGB). Auch hat die Kriminalkammer mit Recht die Lösungsverfügung aufgehoben, nachdem ihr durch das Urteil des Amtsgerichts von Frutigen vom 15. Dezember 1949 bekannt geworden ist, dass der Beschwerdeführer während der Probezeit zwei Diebstähle begangen hat. Müsste es bei einer einmal ausgesprochenen Löschung sein Bewenden haben, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie auf falschen tatsächlichen Annahmen beruht, so bliebe nichts, als den Entscheid über die Löschung so lange aufzuschieben, bis die Strafverfolgung wegen allfällig während der Probezeit begangener Verbrechen und Vergehen verjährt wäre. Darunter würden jene Verurteilten leiden, die sich während der Probezeit tatsächlich bewähren. Diese Benachteiligung kann das Gesetz nicht wollen, wie andererseits aber auch kein Grund besteht, jenen Verurteilten, der sich nicht bewährt, daraus Nutzen ziehen zu lassen, dass der Richter bei Ablauf der Probezeit den wahren Sachverhalt noch nicht kennt.

3. Urteil des Kassationshofes vom 16. März 1950 i. S. Rudolf gegen Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen.

Art. 41 Ziff. 3 StGB. Binnen welcher Frist muss der Vollzug der bedingt aufgeschobenen Strafe angeordnet werden, wenn der Verurteilte das auf ihn gesetzte Vertrauen enttäuscht?

Art. 41 ch. 3 CP. Dans quel délai l'exécution de la peine doit-elle être ordonnée quand le condamné trompe la confiance mise en lui?

Art. 41, cifra 3 CP. Entro quale termine dev'essere ordinata l'esecuzione della pena quando il condannato delude la fiducia in lui riposta?

A. — Am 28. Oktober 1946 verurteilte das Kantonsgericht von St. Gallen Rudolf wegen Hehlerei zu einer bedingt vollziehbaren Haftstrafe von einer Woche und setzte ihm eine zweijährige Probezeit, ohne ihn unter Schutzaufsicht zu stellen. Rudolf beging während der Probezeit kein neues Verbrechen oder Vergehen. Gemäss Art. 7 Abs. 4 der Verordnung über das Strafregister hatte das Zentralpolizeibureau diese Tatsache drei Monate nach Ablauf der Probezeit der kantonalen Strafregisterbehörde zu melden. Als die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen die Mitteilung erhielt, liess sie durch das Untersuchungsrichteramt St. Gallen Erhebungen treffen zur Abklärung der Frage, ob die Voraussetzungen des Art. 41 Ziff. 4 StGB für die Löschung des Urteils gegeben seien. Die Erhebungen begannen im Februar 1949 und wurden am 11. Juli 1949 durch Einvernahme Rudolfs abgeschlossen. Am 12. Dezember 1949 beantragte die Staatsanwaltschaft dem Kantonsgericht von St. Gallen, die Strafe vom 28. Oktober 1946 in Anwendung von Art. 41 Ziff. 3 StGB vollziehbar zu erklären.

B. — Das Kantonsgericht hiess diesen Antrag am 19. Dezember 1949 gut. Zur Begründung führte es aus, aus den beigezogenen Akten des Waisenamtes St. Gallen ergebe sich, dass Rudolf während der Bewährungsfrist einen äusserst liederlichen Lebenswandel geführt und seine Pflichten als Ehemann und Vater arg vernachlässigt habe.